



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 1/14

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Samedan** beschloss an seiner Sitzung vom 4. November 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:1000 Wohnzone Punt Muragl umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 16. Oktober 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 8. Oktober 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 4. November 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 14. November 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. November 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Samedan das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:1000 Wohnzone Punt Muragl

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bildet die Ausscheidung einer reduzierten Gewässerabstandslinie auf der linken Gewässerseite des Ova da Val Muragl auf der Parzelle Nr. 1094 sowie die Ausscheidung einer reduzierten Waldabstandslinie entlang der bestehenden rechtskräftigen Waldfestsetzungslinie, ebenfalls auf der Parzelle Nr. 1094. Ziel dieser Teilrevision ist, die betreffende Parzelle Nr. 1094, welche sich zwischen Gewässer, Wald, Gefahrenzone 1 sowie einer Erschliessungsstrasse befindet, sinnvoll überbauen zu können, nachdem bereits zwei Baugesuche aufgrund der nicht eingehaltenen Grenzabstände von der Gemeinde Samedan abgelehnt werden mussten.

Die Gewässerabstandslinie kann nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt auf 5.0 m festgelegt werden, was genau der Abgrenzung der rechtskräftigen Gefahrenzone 1 auf der Parzelle Nr. 1094 entspricht.

Die Waldabstandslinie wird mit Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren ebenfalls auf die Grenze der Gefahrenzone 1 gesetzt. Der minimale Waldabstand beträgt dabei punktuell ca. 2.75 m.

Der Zonenplan 1:1000 Wohnzone Punt Muragl vom 4. November 2013 gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Wohnzone Punt Muragl** vom 4. November 2013 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Samedan sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

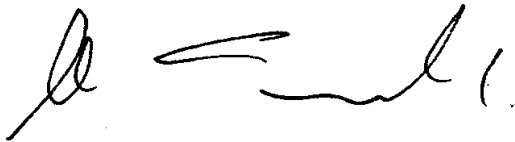
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 16. Januar 2014

mitgeteilt: 21. Jan. 2014

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat